Taxordnung
Tages- und Nachtbetreuung
Süssbach Pflegezentrum AG

gültig ab 1. Januar 2018

Der besseren Lesbarkeit wegen ist bewusst nur die männliche Schreibweise gewählt worden.

1 Allgemeines

1.1 Geltungsbereich
Die Taxordnung gilt für Gäste des Angebots für Tages- und Nachtbetreuung in der Süssbach Pflegezentrum AG.

1.2 Tarifverträge
Tarifverträge mit Krankenversichern, ähnlichen Institutionen sowie Abkommen mit anderen Kantonen sind integraler Bestandteil dieser Taxordnung.

2 Grundtaxen

2.1 TAG (8h)
Pauschale für Tagesbetreuung (von 09.00 bis 17.00 Uhr) CHF 130.00 / Tag

Die Tagestaxe enthält die allgemeine Betreuung des Tagesgastes gemäss dem Konzept der Tagesbetreuung, eine Hauptmahlzeit, zwei Zwischenmahlzeiten, Tee, Kaffee, Sirup, Mineralwasser (Süssgetränke und alkoholische Getränke werden zusätzlich verrechnet) und Aktivitäten gemäss dem Konzept der Tagesbetreuung.

2.1.1 Abmeldung

Vereinbarte Aufenthaltstage werden voll verrechnet, sofern sie nicht bis 17.00 Uhr des Vortages abgesagt werden. Bei einer Abmeldung gleichentags wird bei Vorliegen eines Arztzeugnisses auf die Verrechnung verzichtet.

2.2 TAG und NACHT (32h)
Tagesbetreuung inkl. Übernachtung
(1. Tag 09.00 Uhr bis 2. Tag 17.00 Uhr)

Die Tagespauschale enthält tagsüber die allgemeine Betreuung und die Aktivitäten des Tagesgastes gemäss dem Konzept der Tagesbetreuung. Übernachtung in einer hergerichteten Nische auf einer stationären Pflegeabteilung, den Bedürfnissen entsprechende Pflegeleistungen, zwei Hauptmahlzeiten pro Tag, zwei Zwischenmahlzeiten pro Tag, Tee, Kaffee, Sirup und Mineralwasser (Süssgetränke und alkoholische Getränke werden zusätzlich verrechnet).
Für den Aufenthalt während 32 Stunden werden die folgenden Taxen pro Tag, für den 1. und den 2. Tag, verrechnet.

Pensionstaxe für hergerichtete Nische auf stationärer Pflegeabteilung		CHF	102.00	/ Tag
Betreuungstaxe und weitere nicht KVG-pflichtige Leistungen		CHF	43.00	/ Tag
Pflegeleistungen (abhängig von der Pflegestufe)	max.	CHF	21.60	/ Tag
Spezialangebot Tagesbetreuung (tagsüber 09.00 - 17.00 Uhr)		CHF	30.00	/ Tag

2.2.1 Abmeldung

Aufenthaltstage und -nächte, welche nicht wahrgenommen werden können, müssen der Institution mehr als eine Woche im Voraus mitgeteilt werden. Ansonsten werden folgende Kosten erhoben:

Bei Abmeldung innert 1-6 Tage vor dem vereinbarten Aufenthaltstag	CHF	100.00	/ Tag

Bei einer Abmeldung gleichentags wird bei Vorliegen eines Arztzeugnisses auf die Verrechnung verzichtet.

3 Pauschale für die Betreuungstaxe und weitere nicht KVG-pflichtigen Leistungen pro Tag zu Lasten des Gastes

3.1 Umfang und Inhalt

Die Betreuungstaxen und weitere nicht KVG-pflichtige Leistungen umfassen die Kosten für Hilfe- und Betreuungsleistungen, die infolge Alter, Invalidität, Unfall oder Krankheit notwendig sind und keine KVG-Leistungen darstellen. Die Kosten, welche zur Aufrechterhaltung dieses Angebots entstehen, fallen unabhängig von der Nutzung des Angebotes an und müssen bezahlt werden. Die Betreuungsleistungen sind pauschalisiert und verändern sich nicht mit einer allfälligen gesundheitlichen Veränderung des Gastes.

3.2 Besondere Leistungen

Besondere Leistungen, die zusätzlich zur Pauschale für die nicht KVG-pflichtigen Pflege- und Betreuungsleistungen in Rechnung gestellt werden, sind im Anhang I aufgeführt.

4 Tarife für Pflegeleistungen zulasten Krankenversicherer, öffentlicher Hand und Gast

Die Tarife für Pflegeleistungen bemessen sich nach dem Grad der Pflegebedürftigkeit und richten sich nach der kantonalen Tarifordnung für stationäre Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen mit dem Angebot «Tages- und Nachtstrukturen» des Departements Gesundheit und Soziales des Kantons Aargau (siehe Anhang II).

5 Medizinische Nebenleistungen zulasten Krankenversicherer

Medizinische Nebenleistungen wie Mittel und Gegenstände, Medikamente, Arztleistungen, medizinische Analysen sowie kassenpflichtige Therapien werden durch die Krankenversicherer nach den geltenden Tarifen und Taxen vergütet (siehe Anhang II).
Diese Pauschale wird verrechnet, wenn der Aufenthalt länger als 24 Stunden dauert.

6 Anhänge

Die nachfolgenden Dokumente bilden die Anhänge der vorliegenden Taxordnung:

- Anhang I: Besondere Leistungen
- Anhang II: Beiträge für die KVG-pflichtigen Pflegeleistungen und Medizinischen Nebenleistungen

7 Schlussbestimmungen

Die vorliegende Taxordnung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Die Institution ist berechtigt, die Taxordnung einseitig zu ändern. Eine Taxänderung kann nur unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen in Kraft treten.

8 Genehmigung durch den Verwaltungsrat

Brugg, 20. Dezember 2017

Namens des Verwaltungsrats

Verwaltungsratspräsident	Geschäftsführer
Rolf Alder	Hanspeter Müller

Anhang I: Besondere Leistungen

Besondere Leistungen, die zusätzlich zur Pensionstaxe in Rechnung gestellt werden

a)	Spezialärztliche Behandlung wie Zahnarzt etc.	nach Aufwand
b)	Transporte und Begleitungen zu externen Stellen wie Amtsstellen, Geschäfte, externe Arztbesuche etc.	nach Aufwand CHF 60.00/Stunde
c)	Nicht ärztlich verordnete Kostzulagen	nach Aufwand
d)	Medikamente, Therapien, spezielle Verbände und Pflegemassnahmen, welche durch die Krankenkassen nicht anerkannt sind.	nach Aufwand
e)	Arztvisiten und Medikamentenbezug	nach Aufwand
f)	Mehrkosten Originalpräparate, sofern Generika zur Verfügung steht	nach Aufwand
g)	Auslagen für persönliche Bedürfnisse, wie zum Beispiel: - Süssgetränke, Softdrinks und alkoholische Getränke - Toilettenartikel, Körperpflegemittel - Coiffeur, Podologie, Dentalhygiene etc.	 gemäss separater Preisliste gemäss separater Preisliste gemäss separater Preisliste
h)	Durch den Gast verursachte Beschädigungen und ausserordentliche Abnützung an Heim- und Dritteigentum	nach Aufwand
i)	Sämtliche ausserordentlichen Leistungen des Heimes, die nicht zum üblichen Aufgabenkreis gehören (dazu gehören beispielsweise: Botengänge, Suchaktionen etc.)	nach Aufwand CHF 60.00/Stunde
j)	Todesfall im Heim	CHF 300.00

Anhang II: Beiträge für die KVG-pflichtigen Pflegeleistungen und Medizinischen Nebenleistungen

Beiträge für die KVG-pflichtigen Pflegeleistungen

Gemäss «Kantonale Tarifordnung für stationäre Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen mit dem Angebot Tages- und Nachtstrukturen», gültig ab 1. Januar 2017

Pflegebedarfsstufe gem. Art. 7a Abs. 3 KLV	Zeitwert gem. Art. 7a Abs. 3 KLV (Minuten)	Versicherer (CHF/Tag)	Gast (CHF/Tag)	Öffentliche Hand (CHF/Tag)
1-a	bis 20	9.00	1.60	0.00
2-b	21 - 40	18.00	13.70	0.00
3-c	41 - 60	27.00	21.60	4.20
4-d	61 - 80	36.00	21.60	16.30
5-e	81 - 100	45.00	21.60	28.40
6-f	101 - 120	54.00	21.60	40.50
7-g	121 - 140	63.00	21.60	52.60
8-h	141 - 160	72.00	21.60	64.70
9-i	161 - 180	81.00	21.60	76.80
10-j	181 - 200	90.00	21.60	88.90
11-k	201 - 220	99.00	21.60	101.00
12-l-a	221 - 240	108.00	21.60	113.10
12-l-b (126) RAI /RMC	246	108.00	21.60	129.90
12-l-b (127) RAI / SE2	282	108.00	21.60	167.90
12-l-b (128) RAI / SE3	422	108.00	21.60	315.60

Medizinische Nebenleistungen (betrifft das Angebot TAG und NACHT (32h))

Die Pauschalen sind pro Gast und Pflegetag verrechenbar. Die Pauschale ist nur für Leistungserbringer möglich, deren Therapeuten bei Vertragsabschluss im Angestelltenverhältnis tätig sind.

Bezeichnung	Betrag [CHF/Tag]
Pauschale für Krankenkassen HSK (Helsana, Sanitas, KPT) und CSS Medizinische Nebenleistungen: Mittel und Gegenstände, Medikamente, Arztleistungen und paramedizinische Leistungen (medizinische Analysen und Therapien)	19.50
Pauschale für Krankenkassen Verband tarifsuisse (alle übrigen Krankenkassen) Medizinische Nebenleistungen: Mittel und Gegenstände, Medikamente, Arztleistungen und paramedizinische Leistungen (medizinische Analysen und Therapien)	21.50